

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER IN § 2 DIESER SATZUNG AUFGEFÜHRTEN
BEBAUUNGSPLÄNE HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG DER BESCHRÄNKUNG
ÜBER DIE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253), geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (BGL S 770), zuletzt geändert am 08.01.1990 (GBl. S. 51) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schw.) am 29.09.1992 die nachstehende Änderung der in § 2 der Satzung aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Änderung der Beschränkung über die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude.

Alle übrigen Festsetzungen der unter § 2 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2
Inhalt der Änderung

In den nachstehend aufgeführten Bebauungsplänen wird hiermit die Festsetzung der Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wie folgt geändert:

- Teilbebauungsplan " Vorder - Falkau "

§ 3 der Bebauungsvorschriften wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"Gemäß § 9 I Nr. 6 BauGB sind in den Erweiterungsbereichen (nördl. der Straße E - F und im Verlauf der Straßen G - G1 - G2 und G1 - H 1) je Wohngebäude maximal 3 Wohnungen zulässig."

Die Nutzungsschablonen werden entsprechend gekennzeichnet.

- Teilbebauungsplan " Mittel-Hinter-Falkau "

§ 3 der Bebauungsvorschriften wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"Gemäß § 9 I Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. 3 Wohnungen zulässig."

Die Nutzungsschablonen werden entsprechend gekennzeichnet.

- Teilbebauungsplan " Kronengelände"

§ 3 der Bebauungsvorschriften wird durch folgende Neufassung ersetzt:

" Gemäß § 9 I Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude maximal 3 Wohnungen zulässig."

Die Nutzungsschablonen werden entsprechend gekennzeichnet.

- Teilbebauungsplan " Tatzenmatte II"

Ziffer 1.22 der Bebauungsvorschriften wird durch folgende Neufassung ersetzt:

" Beschränkung der Wohnungszahl (§ 9 I Nr. 6 BauGB)
im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind maximal 3 Wohnungen je Gebäude
zulässig."

Die Nutzungsschablone wird entsprechend gekennzeichnet.

- Teilbebauungsplan " Feldberg-Ost"

§ 3 der Bebauungsvorschriften wird durch folgende Neufassung ersetzt:

" Gemäß § 9 I Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude maximal 3 Wohnungen
zulässig."

Die Nutzungsschablonen werden entsprechend gekennzeichnet.

Durch diese Änderung wird in den obengenannten Bebauungsplänen die Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude von maximal 2 auf maximal 3 geändert.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser
Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), den 30.09.1992



[Handwritten signature]
Kainz, Bürgermeister

H I N W E I S:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Satzung sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Entschädigungsansprüche für Planungsschäden werden nach § 44 BauGB geregelt.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Feldberg (Schw.), Zimmer 1.2, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung mit Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Feldberg (Schwarzwald), den 30.09.1992

Bürgermeisteramt

[Handwritten signature]
Kainz, Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

Die Änderung der Bebauungspläne entspricht dem Entwicklungsziel der Gemeinde, zur Förderung des Fremdenverkehrs das private Angebot an Ferienwohnungen zu unterstützen.

Die Erhöhung der zulässigen Wohnungszahl von 2 auf 3 Wohnungen pro Wohngebäude wird auch vorgenommen, um dem Wunsch einer großen Zahl von Bauwilligen in diesen Gebieten zu entsprechen. Durch die mögliche Bauweise mit Sockelgeschoß, Erdgeschoß und ausbaubarem Dachgeschoß bietet sich die Einrichtung von 3 Wohnungen pro Gebäude an.

Dennoch wird die Planungsabsicht der Gemeinde ein "bevorzugtes Wohn- und Erholungsgebiet mit ruhigem Charakter" zu schaffen, durch die Änderung der Bebauungspläne nicht berührt, da die Erhöhung der Wohnungszahl um lediglich eine Wohnung pro Wohngebäude keine negativen Auswirkungen auf die beabsichtigte Gebietscharakteristik hat.

Feldberg (Schwarzwald), den 30.09.1992


Kainz, Bürgermeister